

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 12/2016)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Auftraggebern (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Produkt“ genannt).
2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Hierbei ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung unserer AGB maßgeblich.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
4. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos liefern.
5. Individualvertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor unseren AGB. Hierzu ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben in unseren Angeboten über Gewicht, Maße, Preis, Leistung sowie Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen oder beigefügten Unterlagen sind Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet wurden.
2. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande.

Unser Angebot haben wir aufgrund der Fertigungsdaten, Muster, Beschreibungen etc. gefertigt, wie sie uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Sollten hieran Änderungen eingetreten sein, so behalten wir uns die Erstellung eines neuen Angebotes bzw. die Nachbesserung unseres Angebotes hinsichtlich Leistung, Preis und Lieferzeit vor.

3. Nicht vereinbarte Leistungen, die nach Auftragsvergabe veranlasst wurden, werden separat in Rechnung gestellt.
4. Bei Fertigungen nach Modellen, Skizzen, etc. des Auftraggebers gilt Folgendes:

Die Vorgabe des Auftraggebers bezüglich des Endproduktes wird auf Datensätzen übermittelt. Wir sind berechtigt, ein bestimmtes Format zu verlangen.

Diese Angaben in den Datensätzen sind bindend und Vertragsgrundlage. Wir werden diese in unseren Auftragsbestätigungen aufnehmen.

5. Sollte der Auftraggeber die Fertigung bereits schon einmal von uns gefertigter Produkte anfordern, so gilt Folgendes:

Der Auftraggeber teilt uns die Bauteilnummer mit.

Sollte es eine Abweichung zu der vorhandenen Bauteilnummer geben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns in deutlicher Form auf etwaige Abweichungen in der Bestellung hinzuweisen.

Wir werden dann diese Abweichungen in unsere Auftragsbestätigung aufnehmen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Sämtliche Preise sind exklusive Verpackung, Transport und Transportversicherung bzw. Fracht, Zoll etc.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Diese Zahlungsfristen gelten gerechnet ab Rechnungsdatum. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, seit Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Zur Entgegennahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet; die Entgegennahme erfolgt in jeden Fall nur erfüllungshalber. Alle Scheck- und Wechselkosten trägt der Auftraggeber.
4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden sämtliche Forderungen, auch soweit diese gestundet worden sind, sofort zur Zahlung fällig. Ergibt sich hieraus oder auch aus sonstigen Umständen (Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung usw.) für uns, dass die Liquidität des Auftraggebers in Frage gestellt ist, so sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber trotz Aufforderung zu einer Leistung Zug um Zug nicht nach oder er ist zur Sicherheitsleistung nicht bereit, so können wir die weitere Vertragserfüllung ablehnen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und/oder von den Verträgen, soweit Lieferungen bzw. Leistungen noch nicht erfolgt sind, zurücktreten.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Lieferfristen und - Termine gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nur annähernd und stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus, insbesondere den Zugang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Konstruktionspläne, Freigaben, Genehmigung der Pläne, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen, insbesondere den Eingang einer vertraglich vereinbarten Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, etc.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Eine Lieferfrist gilt nur als verbindlich, wenn dies von uns schriftlich zugesagt wurde.

2. Die Lieferfrist ist von uns eingehalten, wenn bis zum Ablauf das Produkt das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt ist. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen ist der Auftraggeber berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sollte der Vertrag bei der Durchführung nochmals abgeändert werden und die Abänderungen beeinflussen die Lieferzeit, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt für Lieferungen außerhalb Deutschlands, wenn sich die Beschaffung bzw. Einholung erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher oder nichtbehördlicher Bescheinigungen verzögert.
4. Für Lieferverzögerungen in Folge höherer Gewalt etc. sind wir - auch während eines bereits bestehenden Lieferverzuges - berechtigt, die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Wir werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber mitteilen.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald das Produkt an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder wegen Versendung uns verlassen hat.
2. Wird der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Wenn der Auftraggeber das Produkt versichern möchte, hat er dies uns schriftlich mitzuteilen. Wir werden dann das Produkt in seinem Namen und auf seine Rechnung versichern.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat das Produkt unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat er dies uns unverzüglich schriftlich zur Anzeige zu bringen.

2. Unterlässt der Auftraggeber die Mangelanzeige, so gilt das Produkt als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Mangelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt das Produkt auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Vorschriften unter Maßgabe der folgenden Bedingungen:

Wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt, so können wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Produkt herstellen.

Die Kosten für die Nacherfüllung sind von uns nicht zu tragen, wenn sie sich dadurch erhöhen, dass das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

5. Einen Mangel, der nur einen geringen Teil der insgesamt geschuldeten Lieferung betrifft, berechtigt nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr. Die Gewährleistung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem die Abnahme erfolgt ist, jedoch spätestens 6 Wochen nach Lieferung.

6. Ein Mangel unserer Produkte liegt nicht vor:
 - a. wenn unsere Produkte vom Auftraggeber in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Produkten eingebaut und benutzt werden, sofern dann der Mangel durch nicht von uns gelieferte Komponenten verursacht wird,
 - b. ein Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn und soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Auftraggeber die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden.

§ 7 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
2. Der Haftungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, freier Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Produkt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem vorliegen Vertrag vor. Wir sind berechtigt, das Produkt zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, das Produkt pfleglich zu behandeln.

Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das gelieferte Produkt gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob das Produkt ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden

ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Produkts durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem Produkt an der umgebildeten Sache fort. Sofern das Produkt mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Produkts zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Soweit wir Produkte nach Vorgaben des Auftraggebers fertigen, steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch die Herstellung bzw. Lieferung und deren Verwendung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster nicht verletzt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüche Dritter freizustellen und entstandene Aufwendungen zu ersetzen.
2. Dies gilt auch bei durch uns durchgeführten Lohnarbeiten.

§ 10 Stellung von Arbeitsmaterial durch den Auftraggeber

1. Stellt uns der Auftraggeber das zu bearbeitende Material zur Verfügung (Lohnarbeiten) ist es Sache des Auftraggebers, dass das Material sich zur bestimmungsgemäßen Verarbeitung eignet.
2. Ist dies nicht der Fall, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns den entstandenen Schaden, inklusive entgangenem Gewinn, zu ersetzen.

§ 11 Überlassung von Unterlagen, Geheimhaltung

1. Falls wir für die Fertigung eines Produkts Konstruktionspläne, Skizzen, Baupläne etc. fertigen und dem Auftraggeber bzw. seinem Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen zur Verfügung stellen oder wir Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen fertigen, bleiben diese unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung des Auftrages verwendet werden.

Diese dürfen Dritte nicht ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Sie sind vom Auftraggeber unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren.

Sie sind von uns auf Verlangen nach Erledigung des Auftrags beziehungsweise bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

2. Wir behalten uns ebenfalls an den von uns gefertigten Konstruktionsplänen, Skizzen, Bauplänen, Angeboten und Kostenvoranschlägen, mit Modellen etc. sämtliche Urheberrechte vor.

Der Auftraggeber hat unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

3. Falls wir zur Durchführung des Vertrages Zeichnungen, Beschreibungen, Konstruktionsmodelle, Modelle, Muster etc. fertigen, sind diese für den Auftraggeber verbindlich, er hat die Verpflichtung, sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder auch nur vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf die Unstimmigkeiten/Fehler berufen.

§ 12 Schriftform

Verträge sind schriftlich zu schließen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Auch das Abbedingen der Schriftform bedarf der Schriftform.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist 88316 Isny.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages oder über die Gültigkeit des Vertrages wird 88316 Isny ausschließlich vereinbart. Wir bleiben berechtigt, auch vor den Gerichten am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

§ 15 Anwendbares Recht

Die gesamten Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Im Falle einer Regelungslücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien und den Zweck des Vertrages am besten entspricht.